



24 Nr. 7 Erträge aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung

1. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung

1.1 Allgemeines

Versicherungsleistungen werden einkommenssteuerlich unterschiedlich behandelt, je nach Art und Finanzierung der Versicherung. Es werden in steuerrechtlicher Hinsicht unterschieden:

- Rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Versicherungen;
- Kapitalversicherung und Rentenversicherung;
- Einmalprämie / periodische Prämien.

Art. 24 Bst. b DBG und § 28 lit. b StG zufolge sind Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung einkommenssteuerfrei. Vorbehalten bleiben Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG und § 24 lit. e^{quater} StG.

Demgemäss gelten andere Einkommenssteuerregeln für:

- Nicht rückkaufsfähige Versicherungen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 6)
- Rentenversicherungen, (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 4, 27 Nr. 6 und 36 Nr. 1)

1.2 Kapitalversicherung

Merkmal der Kapitalversicherung ist die Vereinbarung einer Kapitalleistung. Es kommt also auf die ursprünglich vereinbarte Leistung an. Keine Leistung aus einer Kapitalversicherung bildet z. B. die Auszahlung einer Rückgewährssumme aus einer Leibrentenvereinbarung.

1.3 Rückkaufsfähige Versicherung

Rückkaufsfähig ist eine Versicherung immer dann, wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. In der Praxis vorkommende Formen von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind:

- gemischte Lebensversicherung;
- lebenslange Todesfallversicherung (heute weniger gebräuchlich);
- fondsgebundene Versicherungen (Höhe der Erlebensfallleistung hängt von Wertentwicklung ab);
- indexgebundene Versicherung (Höhe Leistung hängt von Entwicklung des Indexes ab).

2. Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Kapitalversicherung

Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei. Ausgenommen sind Leistungen aus solchen Versicherungen, wenn nachfolgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Finanzierung durch Einmalprämie;
- Auszahlung bei Rückkauf oder im Erlebensfall;
- Versicherung dient nicht der Vorsorge (Vorsorgekriterien siehe Ziffer 3 nachfolgend)

In diesen Fällen sind Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen nicht mehr steuerfrei (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 6, Ziff. 12.2).

3. Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie handelt es sich um Versicherungsprodukte, bei welchen die gesamte Prämie statt in jährlichen Raten bereits am Anfang der Laufzeit des Versicherungsvertrages einbezahlt wird (vgl. dazu KS ESTV Nr. 24 vom 30. Juni 1995).

Es ist zu unterscheiden zwischen rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen und solchen, die nicht der Vorsorge dienen.



3.1 Grundkriterien für die Vorsorge

- Alter des Versicherten Abschluss: < 66 Jahre;
- Auszahlung (Erlebensfall oder Rückkauf) ab dem 60. Altersjahr des Versicherten;
- Vertragsdauer bei Auszahlung: mindestens 5 Jahre.

Diese Grundkriterien müssen für Versicherungspolice, die ab dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, kumulativ erfüllt sein. Für ältere Polices – Abschluss bis 31. Dezember 1998 – gelten für Bund und Kanton unterschiedliche Regeln:

- **Staatssteuer:** keines dieser Kriterien muss erfüllt sein, die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen gelten ungeachtet der Finanzierungsart als steuerfrei (§ 28 lit. b StG).
- **Bundessteuer:** Vertragsabschluss zwischen 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1998: Kriterien zwei (60. Altersjahr) und drei (5-jährige Vertragsdauer) müssen beide erfüllt sein. Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 1994: Nur das Kriterium zwei (60. Altersjahr) oder drei (5-jährige Vertragsdauer) muss erfüllt sein.

3.2 Zusätzliche Kriterien für Einmalprämienversicherungen

Das Kreisschreiben EStV 24/1995 führt neben den vorgenannten Grundkriterien für die einmalprämienfinanzierten rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen weitere versicherungsspezifische Merkmale auf, welche erfüllt sein müssen. Nicht als der Vorsorge dienend werden namentlich aufgeführt:

- Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr;
- Versicherungen auf festen Termin;
- Versicherungen ohne feste Vertragsdauer;
- Polices, in denen die versicherte Person nicht Versicherungsnehmer ist.

Zudem müssen fondsgebundene Polices gemäss Praxis mindestens 10 Jahre dauern, damit sie als der Vorsorge dienend qualifizieren. Da die Prüfung der einzelnen Versicherungstypen spezifische Kenntnisse der Versicherungsbranche erfordert, prüfen Spezialisten der EStV jeweils die angebotenen Produkte und führen jene, die als der Vorsorge dienend qualifizieren, in der jährlich aktualisierten Liste auf.

Kann eine Versicherung aufgrund dieser Kriterien als der Vorsorge dienend qualifiziert werden, bleiben die Leistungen steuerfrei. Andernfalls erfolgt die steuerliche Behandlung der Leistungen nach Ziffer 4.

4. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, welche nicht der Vorsorge dienen

Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen, stellen im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbares Einkommen dar. Zur Besteuerung gelangt die Differenz zwischen der ausbezahlten Versicherungsleistung (inklusive der Überschussanteile) und der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie. Die Besteuerung erfolgt zusammen mit den übrigen Einkünften. Eine Besteuerung zum Rentensatz (§ 35 StG; Art. 37 DBG) oder gar eine getrennte Besteuerung als Kapitalleistung aus Vorsorge nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG ist nicht möglich.

Bei Auszahlung einer solchen Versicherung zufolge Todesfalls liegt ein einkommensfreier Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung vor. Jedoch kann gegebenenfalls die Erbschaftssteuer erhoben werden (§ 6 ESchStG).

5. Fremdfinanzierte Einmalprämienversicherungen

Bei fremdfinanzierten Einmalprämienversicherungen steht nicht die Frage der Besteuerung der Versicherungsleistung, sondern die steuerliche Berücksichtigung der Schuldzinsen im Vordergrund.

Wird die Einmalprämie ganz oder teilweise fremdfinanziert, so können die auf diesem Darlehen bezahlten Zinsen wie andere Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden. Um jedoch Missbräuche und Steuerumgehungen zu verhindern, gilt dies aber dann nicht, wenn sich eine solche Fremdfinanzierung als absonderlich erweist und hauptsächlich zum Zweck der Steuereinsparung vorgenommen wird. Dies ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die betreffende Einmaleinlage nicht ohne Aufnahme eines Darlehens hätte finanzieren können. Mit anderen Worten: Der Steuerpflichtige muss immer über entsprechendes Vermögen in der Höhe der Einmaleinlage verfügen, damit ein Abzug der betreffenden Schuldzinsen vom



steuerbaren Einkommen akzeptiert werden kann. Im Übrigen können aber die Darlehen selbst in allen Fällen vom steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden.

Für die Beurteilung, ob ein Steuerpflichtiger in der Lage gewesen wäre, die Einmaleinlage aus eigenen Mitteln zu finanzieren, ist das gesamte Reinvermögen (Aktiven abzüglich der Passiven) zu Steuerwerten (und nicht zu Verkehrswerten) im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme massgebend (vgl. auch Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 10).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS ESTV Nr. 24 vom 30. Juli 1995
- ➡ StGE 083/2005 und 084/2005 vom 24. Juni 2005